

Sorgfältig aufbewahren!

Achtung!

Achtung!

Haftpflichtversicherung für alle Rundfunkteilnehmer

bei Personenschäden . . . bis zu 100 000 RM
bei Sachschäden bis zu 25 000 RM

Die Reichs-Rundfunk G. m. b. H. hat mit dem Verband öffentlicher Unfall- und Haftpflichtversicherungsanstalten in Berlin als führendem Versicherer, der Versicherungsgesellschaft Thuringia in Erfurt und der „Deutsche Sachversicherungs-A. G.“ in Hamburg zugunsten sämtlicher postalisch gemeldeten Rundfunkhörer des Deutschen Reiches und des Freistaates Danzig eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Die Kosten dieser Versicherung trägt die Reichs-Rundfunk G. m. b. H.

I. Beginn der Versicherung

Der Versicherungsschutz für den Rundfunkteilnehmer beginnt an dem Tage mittags 12 Uhr, an dem ihm die Verleihungsurkunde für den Rundfunk seitens der Deutschen Reichspost ausgehändigt wird. Der Versicherungsschutz endet mit dem Erlöschen der von der Deutschen Reichspost erteilten Rundfunkgenehmigung, sofern die Haftpflichtversicherung nicht vorher erlischt.

II. Umfang der Versicherung

Die Versicherung umfaßt alle Personen- und Sachschäden, die durch die Rundfunkempfangsanlage einschließlich der Hochantenne verursacht werden, soweit es sich um Schäden handelt, die dritten Personen entstehen und für die der Besitzer der betreffenden Empfangs-

anlage oder die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen oder auf Grund von Verträgen mit Haus- oder Grundstückseigentümern haftpflichtig sind. Unter Schäden der vorbezeichneten Art fallen auch solche, die durch die Vornahme der Arbeiten zur Anbringung, Instandsetzung, Veränderung oder Entfernung der Antenne verursacht worden sind. Der Versicherungsschutz erstreckt sich ferner auch auf solche Fälle, in denen ein Untermieter seinem Hauptmieter gegenüber haftpflichtig ist, jedoch nicht wegen Schäden an fremden Sachen, die sich in Benutzung, Gewahrsam oder Obhut des Versicherten, seiner Angestellten, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten befunden haben.

Ein Ersatz von Schäden, die dem Rundfunkteilnehmer selbst oder seinen mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen entstehen, kommt nicht in Betracht, da es in diesem Falle an einer Haftpflicht des Rundfunkteilnehmers bzw. seiner Familienangehörigen gegenüber Dritten fehlt. Das gleiche gilt für Schäden der Angestellten, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten des Rundfunkteilnehmers. Daraus ergibt sich daß Schäden an dem Gerät des Rundfunkhörers nicht ersetzt werden. Ferner ist die Haftung für Schäden ausgeschlossen, die vorsätzlich herbeigeführt werden, sowie auch die Haftung für Schäden, die dadurch entstehen, daß der Rundfunkteilnehmer

besonders gefahrdrohende Umstände, deren Beseitigung die Versicherer verlangt haben, nicht beseitigte.

III. Versicherungshöhe

Die Versicherer übernehmen Schadenersatz
bei Personenschäden bis zu 100 000 RM
bei Sachschäden . . bis zu 25 000 RM
für jeden einzelnen Schadensfall.

IV. Was hat der Rundfunkteilnehmer in einem Schadensfalle zu tun?

1. Wenn infolge eines von einer Rundfunkempfangsanlage verursachten Schadens Ersatzansprüche gegen den Besitzer der Anlage von dritten Personen erhoben werden, so hat der Rundfunkteilnehmer hiervon unverzüglich der Reichs-Rundfunk G. m. b. H. in Berlin-Charlottenburg, Masurenallee, Versicherungsstelle, Mitteilung zu machen. Sind die Ersatzansprüche von der betreffenden dritten Person schriftlich erhoben worden, so ist dieses Schreiben mit der Schadensmeldung an die Reichs-Rundfunk G. m. b. H. mit einzusenden. Ebenso sind alle weiteren Schreiben der den Ersatzanspruch stellenden dritten Person stets unverzüglich an die Reichs-Rundfunk G. m. b. H. weiterzuleiten.

2. Der betreffenden dritten Person, die den Schadenersatzanspruch gestellt hat, ist seitens des Rundfunkteilnehmers nur mitzuteilen, daß der Anspruch der Reichs-Rundfunk G. m. b. H. zur weiteren Erledigung angezeigt worden sei. Weitere Erklärungen zu dem Schadensfalle oder zu dem Ersatzanspruch sind grundsätzlich nicht abzugeben. Ohne schriftliches Einverständnis des geschäftsführenden Verbandes öffentlicher Unfall- und Haftpflichtversicherungsanstalten in Berlin darf der Rundfunkteilnehmer den Ersatzanspruch nicht anerkennen, auch nicht etwa schon von sich aus Ersatz leisten. Auch Vorschußzahlungen usw. auf die von dem geschäftsführenden Verbande festzusetzende Ersatzsumme dürfen erst nach ausdrücklicher Zustimmung des Verbandes geleistet werden. Ein gegenteiliges Verhalten

des Rundfunkteilnehmers verpflichtet die Versicherer nicht.

3. Wenn infolge eines von einer Empfangsanlage verursachten Schadens gegen den betreffenden Rundfunkteilnehmer ein strafgerichtliches Verfahren eingeleitet wird, so ist der Reichs-Rundfunk G. m. b. H. auch hiervon stets unverzüglich Mitteilung zu machen, ganz gleich, ob nebenher noch ein Schadenersatzanspruch von einer dritten Person erhoben worden ist oder nicht. Schadensanzeigen sind nicht unmittelbar an den geschäftsführenden Verband, sondern ausschließlich an die Reichs-Rundfunk G. m. b. H. zu erstatten.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Deutsche Reichspost für Fragen in dieser Haftpflichtversicherung nicht zuständig ist. Anzeigen an die Postanstalten oder an andere Stellen der Postverwaltungen haben deshalb nur Verzögerungen in der Erledigung der Haftpflichtfälle zur Folge.

V. Erledigung der Schadensfälle

Der Rundfunkteilnehmer hat mit der Erledigung der Schadensfälle nichts weiter zu tun; er hat nur die unter Ziffer IV¹ erwähnte Anzeige zu erstatten und im übrigen alle an ihn gerichteten Fragen dem geschäftsführenden Verbande wahrheitsgemäß zu beantworten.

Die weitere Behandlung der Schadensanzeigen erfolgt durch den **Verband öffentlicher Unfall- und Haftpflichtversicherungsanstalten in Berlin.** Dieser Verband übernimmt die gesamten Verhandlungen mit der den Ersatzanspruch stellenden dritten Person und ist berechtigt, alle erforderlichen Erklärungen im Namen des Rundfunkteilnehmers abzugeben, einen Vergleich zu schließen, unberechtigte Ansprüche abzulehnen usw., kurz, den Ersatzanspruch bis zur endgültigen Erledigung für den Rundfunkteilnehmer zu bearbeiten. Auch die etwa nötig werdende Durchführung einer gerichtlichen Klage übernimmt der Verband, der von sich aus einen Rechtsanwalt mit der Prozeßführung beauftragt. Diesem Rechtsanwalt muß der Rundfunkteilnehmer auch von sich aus Vollmacht erteilen sowie alle verlangten Auskünfte geben.

Die gesamten Prozeßkosten tragen die Versicherer gemeinsam.

Reichs-Rundfunk G. m. b. H.

Berlin-Charlottenburg 9, Masurenallee — Haus des Rundfunks